

Original

Selbsthilfegruppe „Zahnmaterialgeschädigte – Ansbach“  
Sonja Goldfinger, Kraußstr. 1, 91522 Ansbach

An die Leitung  
des Gesundheitsamtes Ansbach  
Kronacherstr. 8  
91522 Ansbach

Ansbach, den 17. Mai 2006

**Bitte um konkrete Aufklärung über die Bedeutung von Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 1 IfSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir von der Selbsthilfegruppe „Zahnmaterialgeschädigte – Ansbach“ haben hinreichend existentielle Erfahrungen mit den Wirkungen von Quecksilber (Amalgam) und den vielerorts vorgenommenen Versuchen, dieses zu verharmlosen oder gar zu leugnen.

Der leichtfertige Umgang mit Quecksilber in der Vergangenheit, aber auch heute noch, ist erschreckend.

Auf diesem unseren Erfahrungshintergrund bitten wir Sie, im Rahmen der Ihnen obliegenden Informations- und Aufklärungspflicht, uns einige konkrete Fragen zum Impfen zu beantworten.

Zwar ist es richtig, dass zunehmend Impfstoffe zur Anwendung gelangen, die kein Quecksilber (Thiomersal) mehr enthalten. Richtig ist aber auch, dass diese Impfstoffe andere sog. Zusatzstoffe wie Aluminiumhydroxid, Formaldehyd usw. enthalten, die nur dann verabreicht werden dürfen, wenn dieses gerechtfertigt ist.

Die Rechtfertigung von Impfungen gründet in den zwei Grundlagen:

**Aufklärung  
und  
Erfüllung der durch das Gesetz, hier Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestellten  
Anforderungen.**

Die Aufklärung wiederum obliegt einerseits den Gesundheitsbehörden im Hinblick auf allgemeine Fragen und andererseits den Ärzten vor jeder Einwilligung zu einer Impfung.

Wir wenden uns an Sie, aufgrund Ihrer durch das Gesetz (§ 20 Abs. 1 IfSG) bestimmten Zuständigkeit im Hinblick auf die allgemeine Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutungen von Schutzimpfungen.

Ihnen kann nicht unbekannt sein, dass zunehmend in Deutschland, insbesondere aus dem Umfeld der klein-klein-aktion und des klein-klein-verlag, die Behauptung verbreitet wird, dass die einzige Bedeutung der Impfungen darin besteht, Menschen zu schädigen, und dass trotz der eindeutigen Ist-Anforderung des § 2 Nr. 1, 3 u. 9

IfSG, kein als Krankheitserreger behauptetes Virus direkt nachgewiesen worden ist und nur auf sog. indirekte Nachweisverfahren verwiesen wird, die mangels Direktnachweis nicht geeicht sein können, und dass die Krankheitsverursachung von Bakterien nirgendwo nachgewiesen worden ist, und dass nirgendwo die Schutzwirkung von Impfungen nachgewiesen worden ist.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen Ihrer Pflicht zur Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 1 IfSG), folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Publikation des Direktnachweises des Masernvirus, als Nachweis der Erfüllung der Ist-Anforderung nach § 2 Nr. 1 IfSG.
- Nachweis der Schutzwirkung der Masernimpfung entsprechend der Ist-Anforderung des § 2 Nr. 9 IfSG.
- Nachweis der Möglichkeit der Toxinproduktion durch Tetanusbakterien in lebenden mit Sauerstoff versorgten Menschen, entsprechend der Ist-Anforderung des § 2 Nr. 3 IfSG.
- Nachweis der Schutzwirkung der Tetanusimpfung, entsprechend der Ist-Anforderung des § 2 Nr. 9 IfSG

Wir gehen davon aus, dass Sie uns diese Fragen umgehend, mit „einem Griff in das Regal“ beantworten können.

Sollten wir jedoch von Ihnen bis zum 31. Juli 2006 diese Fragen nicht konkret beantwortet bekommen haben, müssten wir das als Beweis des Wissens werten, dass in Deutschland unter vorsätzlicher Missachtung des IfSG in Menschen Gifte (Quecksilber, Aluminiumhydroxid, Formaldehyd) gespritzt werden.

Dann allerdings wäre nicht die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden, sondern die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden für „Impfungen“ gegeben.

Damit wäre auch nachgewiesen, dass im Umfeld von klein-klein Tatsachen und nicht Meinungen, Irrtümer oder gar Lügen verbreitet werden. Tatsache ist, dass wir in Deutschland die grundgesetzlich gesicherte Meinungsfreiheit haben. Diese darf aber nicht als Irreführungsfreiheit ausgelegt werden. Das gilt für das Umfeld von klein-klein gleichermaßen wie für Gesundheitsbehörden und für Ärzte.

Es stimmt schon nachdenklich, dass die seit Jahren anhaltenden Aktivitäten von klein-klein nicht wegen gemeingefährlicher und gemeinschädlicher Irreführung der Bevölkerung staatlicherseits unterbunden worden sind;

Siehe unter: <http://www.klein-klein-aktion.de>

Mit freundlichem Gruß

*Sonja Goldfinger*

IfSG, kein als Krankheitserreger behauptetes Virus direkt nachgewiesen worden ist und nur auf sog. indirekte Nachweisverfahren verwiesen wird, die mangels Direktnachweis nicht geeicht sein können, und dass die Krankheitsverursachung von Bakterien nirgendwo nachgewiesen worden ist, und dass nirgendwo die Schutzwirkung von Impfungen nachgewiesen worden ist.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen Ihrer Pflicht zur Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 1 IfSG), folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Publikation des Direktnachweises des Masernvirus, als Nachweis der Erfüllung der Ist-Anforderung nach § 2 Nr. 1 IfSG.
- Nachweis der Schutzwirkung der Masernimpfung entsprechend der Ist-Anforderung des § 2 Nr. 9 IfSG.
- Nachweis der Möglichkeit der Toxinproduktion durch Tetanusbakterien in lebenden mit Sauerstoff versorgten Menschen, entsprechend der Ist-Anforderung des § 2 Nr. 3 IfSG.
- Nachweis der Schutzwirkung der Tetanusimpfung, entsprechend der Ist-Anforderung des § 2 Nr. 9 IfSG

Wir gehen davon aus, dass Sie uns diese Fragen umgehend, mit „einem Griff in das Regal“ beantworten können.

Sollten wir jedoch von Ihnen bis zum 31. Juli 2006 diese Fragen nicht konkret beantwortet bekommen haben, müssten wir das als Beweis des Wissens werten, dass in Deutschland unter vorsätzlicher Missachtung des IfSG in Menschen Gifte (Quecksilber, Aluminiumhydroxid, Formaldehyd) gespritzt werden.

Dann allerdings wäre nicht die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden, sondern die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden für „Impfungen“ gegeben.

Damit wäre auch nachgewiesen, dass im Umfeld von klein-klein Tatsachen und nicht Meinungen, Irrtümer oder gar Lügen verbreitet werden. Tatsache ist, dass wir in Deutschland die grundgesetzlich gesicherte Meinungsfreiheit haben. Diese darf aber nicht als Irreführungsfreiheit ausgelegt werden. Das gilt für das Umfeld von klein-klein gleichermaßen wie für Gesundheitsbehörden und für Ärzte.

Es stimmt schon nachdenklich, dass die seit Jahren anhaltenden Aktivitäten von klein-klein nicht wegen gemeingefährlicher und gemeinschädlicher Irreführung der Bevölkerung staatlicherseits unterbunden worden sind;  
Siehe unter: <http://www.klein-klein-aktion.de>

Mit freundlichem Gruß

*Sonja Goldfinger*